

Wirtschaftsfaktor Stiftskirchen. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter

Wissenschaftliche Fachtagung ausgerichtet vom Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen und der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weingarten, vom 12. bis 14. März 2004

Zum Abschluss des von Sönke Lorenz geleiteten DFG-Projektes *Die Stiftskirche in Baden-Württemberg* befasste sich die fünfte und letzte wissenschaftliche Tagung mit dem Thema *Wirtschaftsfaktor Stiftskirchen. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter*. Vom 12. bis 14. März 2004 fand, wie in den Jahren zuvor, das Symposium im Tagungshaus Weingarten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart statt. Die Tagungsleitung hatten Dieter BAUER (Stuttgart), Sönke LORENZ (Tübingen) und Andreas MEYER (Marburg) inne. Auch dieses Mal sollte die Fachtagung nicht nur als Präsentationsrahmen laufender Forschung dienen, sondern gleichfalls ein sich neuen Erkenntnissen, Deutungsperspektiven und Erfahrungen öffnendes Forum für Wissenschaftler und interessierte Laien sein.

Den Auftakt des Symposiums übernahm Andreas MEYER (Marburg) mit seinem Vortrag über *Das Aufkommen des Numerus Clausus in Dom- und Stiftskirchen*, einem Thema, das anscheinend bislang noch nicht systematisch betrachtet wurde und für die Neuzeit weitgehend unbearbeitet ist. Zunächst erklärte MEYER die Bedeutung der spätmittelalterlichen Pfründenwirtschaft für die Kapital- und Stiftskapitel sowie der damit verbundenen Rechte. Die Kapitel verfügten über eine feststehende Pfründenmenge (*canonicatus et praebenda*), deren Besetzung sich bis Mitte des 13. Jahrhunderts zur Zwangsvergabe entwickelte, da diese sonst verfielen. Pfründenanzwärtler rückten „gemäß der Anciennität ihres Nominanden in die nach und nach erledigenden Pfründen ein“, wobei den Nominierungen häufig Bittschriften vorausgingen.

Hinsichtlich ihrer dauerhaft konstant bleibenden Mitgliederzahl unterschieden sich die Stiftskirchen wesentlich von Klöstern oder Spitälern. Dabei bot eine flexible Zahl Unterhaltsberechtigter wirtschaftliche Vorteile; Krisenzeiten konnten daher durch deren Verringerung besser überbrückt werden. In Bezug auf Klöster und Spitäler komme dem Begriff „Verpfründung“ eine andere Bedeutung zu als in der Weltkirche: „Bei Klöstern und Spitälern meint Pfründe das von der eintretenden Person neu eingebrachte Gut, das spätestens nach ihrem Tod in das allgemeine Vermögen der Institution floss. Pfründe meint also nicht Sondervermögen.“

Nichtsdestotrotz gewähre auch eine feste Empfängerzahl Vorteile: Die einmalig vorgenommene Pfründenteilung gestatte dem Weltkleriker einen unabhängigeren Umgang mit dem ihm zugeteilten Vermögen, das ihm als Sondervermögen ganz oder nur teilweise zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes diene. Die Pfründe stelle somit ein kirchliches Sondervermögen dar, das dem jeweiligen Besitzer einen gewissen Freiraum in der Lebensgestaltung wie Einlösung der Residenzpflicht oder Abwesenheit von seiner Kirche bot und diesem sogar gestattete, es an Dritte weiterzugeben.

Entscheidende Veränderungen im Pfründensystem situiert MEYER in die Zeit zwischen der Aachener *Institutio canonicorum* von 816 und der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, woraus seine Fragestellung nach der Zeit, dem Ort und dem Grund der Herausbildung der Pfründen und ihrer zahlenmäßigen Einschränkung,

d.h. dem Numerus clausus, resultiert. Nach der Definition des Begriffes „Kirchengut“ oder –„vermögen“ gab Andreas MEYER einen kurzen historischen Abriss über dessen Entwicklung seit der Spätantike, um besonders drei für die gesamte Entwicklung des Kirchenrechts wichtige „Neuerungen“ hervorzuheben: (1) das Eigenkirchenwesen, (2) die Aufspaltung der Vermögenseinheit des Bistums und (3) die Einführung der Zehnten als kirchliche Steuer. Gerade die Zehntpflicht habe beschleunigend auf die Entstehung des kirchlichen Benefiziums eingewirkt.

Anschließend wurde der Stadt-Land-Gegensatz thematisiert. In den Städten entwickelten sich die Zahlungen für die Stiftsherren dahin, dass sie nicht mehr von dem zuständigen Bischof, sondern aus dem Stiftsgut selbst unterhalten wurden, womit der Entfremdung von Kirchengut durch die Bischöfe, etwa durch den zu leistenden Königsdienst, entgegengewirkt werden sollte. Das Kapitelgut stand jedoch weiterhin unter bischöflicher Verwaltung. Erst die finanzielle Selbständigkeit der Stifte ermöglichte die Herausbildung „individualisierter Vermögensrechte für Kanoniker“ und damit auch der Präbende, d.h. eines Unterhaltsanspruchs. Dagegen entstanden auf dem Land sich langsam von dem Bischof verselbständigende Kirchen, die von Privaten auf ihrem eigenen Grund und Boden gegründet und entsprechend mit Besitz ausgestattet worden waren. Diese lösten sich bald von ihren Eigenherren, die den Kirchen aber das Nutzungsrecht an ihrem Kirchenvermögen überließen, so dass sich ein Sondervermögen, das eigens für die Erfüllung priesterlicher Aufgaben angedacht war, herausbildete und in den Quellen als *presbyteratus*, *fiscus* oder *beneficium presbyteri* bezeichnet wurde.

Aufgrund der synonymischen Verwendung von *beneficium* und *praebenda* kann davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung von einem fast gleichzeitigen Verlauf gekennzeichnet war. Kommt man zur Frage nach dem Zeitpunkt der Unterhaltsberechtigten und den damit verbundenen Gründen, so wird deutlich, dass es sich beim „Numerus clausus weniger um ein betriebswirtschaftliches, sondern eher um ein korporationsrechtliches Problem“ handelt, da die Kanoniker im Laufe des Hochmittelalters ihre Pfründe immer eigenständiger bewirtschafteten und das Sondervermögen des Kapitels sich durch Erbe und Schenkungen vergrößerte. Eine zentrale Rolle kam der Frage nach der Aufnahme neuer Mitglieder zu, da sich so die Teile der einzelnen Begünstigten verkleinerten und somit die wirtschaftliche Grundlage der Kirche gefährdet werden konnte. Zudem wurde eine Definition des Kollegiums, je mehr sich das Stift als Korporation verstand, um so wichtiger, so dass der Numerus clausus, der frühestens seit Mitte des 11., spätestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts immer öfter fixiert wurde, der „logische Abschluss dieser Entwicklung“ sei. Allerdings gebe es auch Quellen, die von einer Aufteilung des gemeinsamen Kapitelgutes in Einzelpfründen berichten, um das Problem mangelnder Residenzpflicht zu lösen.

Die Tagung wurde mit dem Referat von Sabine REUSTLE (Backnang) über *Das Kollegiatstift Backnang. Ein lokaler, regionaler und territorialer Wirtschaftsfaktor* fortgesetzt. Zunächst ging die Referentin auf die 1477 eingeführte Pfründenwirtschaft zur Reformierung des Backnanger Stiftes St. Pankratius im Zuge der Umwandlung des Augustiner-Chorherrenstiftes in ein Säkularstift aufgrund der dort herrschenden finanziellen und kirchlichen Missstände ein. Der Vorgang solle im Zusammenhang mit der Tübinger Universitätsgründung betrachtet werden, die größtenteils mit Pfründen aus dem Stift Sindelfingen versehen wurde. Der Rest des Sindelfinger Stiftes sei den Brüdern vom Gemeinsamen Leben unterstellt worden, so dass die Grafschaft das nun fehlende weltliche Chorherrenstift mit der Backnanger Umwandlung ersetzte. Der Abgabenverzicht der Grafen von Württemberg sollte sich auf das Stift begünstigend auswirken, die Schonfrist zum Abtragen der Stifftsschulden genutzt werden. Dennoch müsse nach dem Erfolg der Reform gefragt werden. Anscheinend änderten sich die desolaten Verhältnisse in der Folgezeit nicht, worauf die hohe, nachweislich nicht altersbedingte Fluktuation unter den Chorherren deute: „Wären die wirtschaftlichen Verhältnisse im Stift besser gewesen, hätten die Kanoniker nicht so leicht auf ihre Pfründe verzichtet.“

Die Missstände in Backnang seien nicht auf die Ausstattung mit Gütern zurückzuführen, die Ursache liege vielmehr in der schlechten wirtschaftlichen Lage und in der Amtsunfähigkeit der verwaltenden Pröpste. Davon zeugten die Lagerbücher, in denen bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur Vermögen aufgelistet

ist, ohne eine „effiziente Kontrolle über die Besitzverhältnisse, was in der Praxis sehr wahrscheinlich darauf hinauslief, dass die Abgaben nur sehr unregelmäßig eingezogen wurden“. Erst mit der Amtseinsetzung des Regierungsrates Jakobi von Arlon (1496–1509) habe sich die Lage des Stiftes gewandelt: Ein strukturiertes Urbar liste seit 1503 Besitzungen und Einkünfte auf. Die wirtschaftsorganisatorischen Erfolge Jakobis seien insbesondere anhand der Bau- und Restaurierungsaktivitäten der Folgezeit sichtbar.

Das St. Pankratius-Stift unterhielt enge wirtschaftliche Beziehungen zu den Bürgern, da es außerdem keinen anderen bedeutenden Grundherrn gab. Etwa zwei Drittel des Backnanger Grundbesitzes gehörten dem Stift ebenso wie auch viele der repräsentativen Häuser und zentralen Gebäude (Schmieden, Mühlen, Badstuben), so dass die Stiftsherren die Hauptwirtschaftskraft der Stadt darstellten.

Dennoch habe sich dieser Reichtum nicht auf die Pfründe auswirken können. Nach dem Bauernkrieg habe Erzherzog Ferdinand von Habsburg Schadensersatzforderungen an das Land gestellt, die vor allem aus kirchlicher Hand mit der Zuweisung einer großen Teilschuld am Ausbruch des Krieges erhoben wurden, um die Bevölkerung nicht erneut aufzubringen. Andererseits basierten die Pfründen hauptsächlich auf der Abgabe von Naturalien – Korn und Wein hatten einen Anteil von etwa zwei Drittel am Gesamtgewinn – und unterlagen somit den üblichen ertragsabhängigen Schwankungen. Überschüsse, die allerdings nicht besonders häufig erwirtschaftet werden konnten, fielen ebenfalls den Chorherren zu. Vor allem in nachreformatorischer Zeit habe das St. Pankratius-Stift in Backnang im Zuge seiner Säkularisierung den württembergischen Herzögen als ergiebige Geldquelle – schätzungsweise 90 000 fl. in fünfzehn Jahren – gedient.

Anschließend folgten Helmut FLACKENECKERS (Würzburg) Überlegungen *Zur Wirtschaftsweise der Prämonstratenser*. Einleitend verwies er auf den Zisterzienserorden als Muster einer effizienten ökonomischen Verwaltung, wobei er das Bestreben der Prämonstratenser betonte, größere Wirtschaftseinheiten (*curia, exteriora*) zu bilden, die dem Leiter der stiftischen Eigenwirtschaft (*provisor exteriorum*) unterstanden. Dieses Amt sei ein prämonstratensisches Spezifikum. Besonderen Einblick in die Wirtschaftsweise der Prämonstratenser mit ihren ausdifferenzierten Arbeitsbereichen erlaubten die *Institutiones laicorum conversum*.

Meist erwarben die Prämonstratenser ihre Höfe durch Schenkung oder Kauf. Ein wirtschaftlicher Erfolg stellte sich besonders ein, wenn sich die Brüder auch nach außen hin stark religiös zeigten, da man sie dann der Schenkungen würdig hielt. Damit befanden sie sich aber in dem von Zeitgenossen zunehmend kritisch beäugten Spannungsfeld von monastischer Spiritualität und wirtschaftlichem Gewinndenken.

Die Anzahl der Höfe pro Stift sei teilweise bekannt, jedoch könnten diese aufgrund ihrer unterschiedlich großen Fläche sowie ihres unterschiedlichen Rechtscharakters nicht als feste Verbände angesehen werden. Betrachte man Quellen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, so seien keine klaren Termini für die Besitzbeschreibung auszumachen. Die schwankende Begriffsverwendung – *grangia, curia, praedium, horreum* u.a. – ließe keine Rückschlüsse auf den Flächenumfang der Höfe zu.

Gehe man der Frage nach, ob die prämonstratensische Wirtschaftsweise exzeptionell sei, so sei eine sowohl zeitliche als auch räumliche Differenzierung erforderlich. Für Prémontré kann ein schrittweise zustande gekommener Vorsprung festgestellt werden, die Angleichung an die Wirtschaftsformen der Zisterzienser dürfte sich rasch vollzogen haben. Durch die starke Betonung der Seelsorge sei es den Prämonstratensern sicherlich ein Anliegen gewesen, ihre Pfarrkirchen und Kapellen vor allem seit dem 13. Jahrhundert durch eigene Chorherren versehen zu lassen. Dies war gerade in Krisenzeiten eine Einnahmequelle, die den Zisterziensern wahrscheinlich fehlte. Ab dem 12. Jahrhundert hätten die Prämonstratenser wie auch die Zisterzienser neue Bewirtschaftungsformen entwickelt: Beide Orden verwalteten sich im Zuge der abnehmenden grundherrlichen Verwaltung immer mehr selbst. Insgesamt stellte FLACKENECKER allenfalls graduelle Unterschiede in der Wirtschaftsweise der beiden Orden fest.

Daniel BERGER (Göttingen) präsentierte seine Forschungsergebnisse über *Die Präbendenverwaltung des Kanonissenstifts Geseke im späten Mittelalter*. Charakteristisch für das Bistum Köln, in dem das Geseker Stift lag, war die auffällig hohe Dichte an Frauenkonventen. Seit dem 13. Jahrhundert könne man diese deutlich als Kanonissenstifte ausmachen, da bei ihren Mitgliedern schon früh Privatbesitz nachweisbar sei. Zu diesem Zeitpunkt setze eine Überlieferung ein, die wirtschaftliche Vorgänge ausleuchtet, vorher seien die Quellen eher lückenhaft. Ein bereits ediertes Wirtschafts- und Statutenbuch aus dem Jahre 1370 erteile präzise Auskünfte zur Präbendenverwaltung, die zu dem Zeitpunkt bereits ganz dem Kapitel unterlag. Dem ging ein lang andauernder Prozess der Trennung der Güter des Kapitels von denjenigen der Äbtissin oder der Verwaltungsverlagerung von der Äbtissin auf das Kapitel voraus. Noch im 10. Jahrhundert lagen diese Organisationskompetenzen sowie die Rechte der Erträge in der Hand der Äbtissin, da das Stiftsgut aus ihrer eigenen Familie – jener der Eigenherren – kam. Schon im 11. Jahrhundert habe es erste Ansätze zur Güterteilung gegeben.

Das kollektive stiftische Vermögen wurde dezentral, d.h. von verschiedenen Ämtern verwaltet, durch welche die Kanonissen wie auch die Kanoniker ihre Präbenden, kleine, innerhalb eines Jahres erhaltene Besitztümer, empfangen. Der Großteil der Präbenden, Viktualien, Naturalien und Geld beinhaltend, war an die Anwesenheit der Kanonissen im Stift gebunden, so zum Beispiel alle aus dem Memorienfonds fließenden Präbenden, die immerhin einem Drittel des gesamten Stiftshaushaltes entsprechen. Diese begründen die Abhängigkeit des Stiftes von neuen Stiftungen. Mit der wachsenden Bedeutung der Geldwirtschaft löste sich das gemeinsame Leben allmählich auf, weil die Empfangsberechtigten auch in längerer Abwesenheit vom Stift ihre Präbenden besser nutzen und horten konnten. Trotzdem habe es als Anreiz für eine dauerhafte Präsenz bestimmte Reichtümer nur für die *puellae praesentae* gegeben.

Die Schätzung des Gesamtwertes einer Präbende falle schwer: Selbst im Mittelalter konnte dieser schwer evaluiert werden, schließlich hing seine Höhe von verschiedenen, von den Stiftsmitgliedern nicht beeinflussbaren Faktoren, beispielsweise der eigenen Anwesenheit und der anderen Empfängerinnen, aber auch von der Höhe tatsächlicher Einkünfte des Stiftes, ab.

Inkorporationen, Chorherrenpfründen und ein Reliquienverzeichnis stellte Martin MUNDORFF (Göppingen) am Beispiel des *Göppinger Oberhofenstifts unter wirtschaftlichen Aspekten* vor. Ausgehend vom Gründungsjahr 1436 und anhand archäologischer Funde skizzierte er dessen Entwicklung, wobei bauliche Besonderheiten und seine Rolle als Wallfahrtsort und „Grenzstift“ am östlichen Rand des württembergischen Territoriums, bis zu seiner Aufhebung 1534 infolge der Reformation, im Mittelpunkt standen.

Bereits seine Stellung als Wallfahrtskirche diene dem Göppinger Stift als gute und solide finanzielle Basis. Ein besonderer Reichtum könne nicht vermutet werden: Vor allem aus der Anfangsphase seien Klagen über „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ bekannt, die im Zusammenhang des Schwäbischen Städtekrieges von 1449 stünden, in dem der Göppinger Raum einer der Hauptschauplätze war.

Investitionen, die sehr wahrscheinlich mit der Unterstützung des Grafen Ulrich V. von Württemberg vorgenommen wurden, geben Aufschluss über die generelle Ausstattung und Vermögenslage des Stiftes wie auch über die Strategien spezifischer Problembewältigung während der Gründungsphase.

Die Besitz-, Herrschafts-, Pfarr- und ähnlichen Rechte seien im wesentlichen im Raum des Fils- und am Rande des nördlich angrenzenden Remstals geballt. Trotz der Konzentration des Gutsbesitzes im Bereich des heutigen Landkreises Göppingen habe das Stift vereinzelt im Neckartal, im Albvorland und im Remstal Besitzungen vorweisen können.

Ferner waren in das Stift 14 Orte, in denen Kaplaneien existierten, eingepfarrt. Deren geistliche Versorgung sei verbunden mit der Vergabe einer Pfründe an einen Geistlichen. Eine weitere wichtige Einnahmequelle stellten die Inkorporationen in das stiftische Vermögen dar. Beispielsweise wurde das wirtschaftlich ergiebige Stift Boll 1463/64 in das Oberhofenstift inkorporiert, um es im Hinblick auf seine Einnahmen zu festigen.

Diese Maßnahme verantwortete einen Vermögenszuwachs von ca. 50 Prozent, wodurch das Göppinger Stift ökonomisch und finanziell erstarkte und seine Krisensituation überwinden konnte.

Über *Die inkorporierten Pfarrkirchen des Prämonstratenserstiftes Adelberg* referierte Stefanie ALBUS (Tübingen). Im Zeitraum von der Gründung bis zur Aufhebung während der Reformation besaß das Stift Rechte an 22 Pfarrkirchen, die aber nicht alle dem Stift inkorporiert waren. Lediglich bei vier Pfarrkirchen sei die Inkorporation sicher zu belegen, bei 15 Kirchen gebe es Hinweise darauf und bei den drei Kirchen, die noch kurz vor der Reformation in adelbergischen Besitz kamen, habe das Stift lediglich das Patronat innegehabt. Bei der Betrachtung der normativen Ebene der Ordensgesetzgebung werde ersichtlich, dass den Prämonstratenserstiften Pfarrkirchenbesitz mit Ausnahme der Stiftskirche in den ersten beiden Statutenredaktionen aus den 1130er und 1150er Jahren verboten wurde. Pfarrkirchenbesitz sei dabei mit Zöllen, Abgaben, Sklaven, Mägden etc. gleichgestellt. Erst 1236/38 trug man auf der Ebene der Ordensgesetzgebung der veränderten Situation Rechnung und reagierte damit zusätzlich auf eine in Richtung Pfarrseelsorge zielende päpstliche Gesetzgebung, die aber sicherlich auch aus dem Orden selbst heraus von einzelnen Prämonstratenserstiften unterstützt, wenn nicht gar initiiert wurde. Der Prämonstratenserorden sah sich also wohl ursprünglich nicht primär als Seelsorgeorden.

Wende man sich dem Adelberger Stift zu, so werde deutlich, dass hier die erste Inkorporation 1234, also parallel zur Ordensgesetzgebung, stattfand. Aus der dazu erhaltenen Urkunde sei sie jedoch nicht eindeutig nachzuweisen, so die Referentin. Die nächsten Erwerbungen von Pfarrkirchen gelangten an das Stift in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert, weitere im folgenden Jahrhundert (Holzmaden, Unterensingen, Hochdorf und Hohenstaufen) und schließlich nochmals im 16. Jahrhundert, kurz vor der Reformation.

Einen Teil seiner Kirchen erhielt Adelberg von zumeist adeligen Schenkern, betrieb daneben aber auch eine aktive Wirtschaftspolitik, indem es sich bestimmte Kirchen, die in seinem Interessengebiet lagen, erkaufte oder durch Tausch erwarb. So tauschte man beispielsweise den Kirchensatz des weit entfernt gelegenen Kirchhausen im Bistum Worms gegen das Patronat von Heiningen, das mitten im adelbergischen Besitzschwerpunkt lag und somit von adelbergischen Konventualen *excurrando* versorgt werden konnte. Letzteres war besonders vorteilhaft, da das Stift dadurch einen Teil, wenn nicht gar die gesamte *portio congrua* sparen konnte. Für den Unterhalt der als Pfarrvikare tätigen Konventualen war weiterhin im Stift gesorgt. Damit hatte dies Zugriff auf einen Großteil der Pfründe, die allerdings bei den adelbergischen Kirchen nicht immer allzu üppig war, lediglich zwei Kirchen lagen laut der Angaben der Konstanzer Subsidienregister mit einem Einkommen von 80 Pfund Heller über dem Mindesteinkommen von ca. 60 Pfund Heller. Dennoch war die Inkorporation und der damit verbundene Zugriff auf die Pfründe eine der wichtigsten Einnahmequellen eines Klosters oder Stifts. Ob die jeweiligen inkorporierten Pfarrkirchen auch einen Ansatzpunkt zur Besitzbildung darstellen, sei noch zu untersuchen. Pfarrkirchenbesitz und Pfarrseelsorge standen anfangs eher im Hintergrund der prämonstratensischen Aktivitäten. Das änderte sich aber – zumindest in Adelberg – parallel zur Ordensgesetzgebung.

Elsanne GILOMEN-SCHENKEL (Basel) wandte sich in ihrem Vortrag den *Pfründen und Einkünften im Doppelkloster Interlaken sowie in regulierten und weltlichen Chorfrauenstiften aus dem Umkreis der Helvetia Sacra* zu. Im Hochmittelalter erhielten die eintretenden Kanonissen neben ihrer Aussteuer eine Leibrente, die nach ihrem Tod an die Familie zurück fiel. Aufgrund dessen wurde im 14. Jahrhundert verschiedentlich in Frauenkonventen die Zahl der Schwestern durch einen Numerus clausus beschränkt und ein Teil der Stiftseinkünfte in Pfründen ausgedrückt und aufgeteilt. Der ökonomischen Situation entsprechend variierten sowohl die Pfründen wie auch die Anzahl der Empfängerinnen, die in Krisenzeiten deutlich geschmälert wurde. Die Referentin legte die Aufteilung und Verwaltung der Pfründen und sonstiger Vermögen am Beispiel des Streites im Jahr 1472 zwischen dem Frauen- und Männerkonvent in Interlaken und dessen Beilegung mit Hilfe bischöflicher Richter dar. Die Chorfrauen verfassten eine Klageschrift, welche die Eskalationspunkte der Auseinandersetzung ansprach, zu der die Chorherren Stellung nahmen. Der Konflikt war eskaliert, weil der

Probst nach dem Brand im Frauenkloster Instandsetzungsarbeiten unterlassen hatte und die notwendigen Neubauten ausblieben. Zudem seien die Kanonissen, die bei der Vermögensaufteilung des Doppelklosters Anspruch auf zwei Drittel der gemeinsamen Vermögensteile hatten, in wirtschaftliche Not geraten.

Die Wirtschaftsbasis des Frauenkonvents beruhte auf dem der Verwaltung der Brüder unterstellten gemeinsamen Kloster- und Jahrzeitenvermögen ebenso wie auf dem Sondervermögen, das die Frauen in der eigenen Hand hatten.

Tatsächlich ließe sich nachweisen, dass im 15. Jahrhundert das Frauenkloster zahlenmäßig abnahm, der Männerkonvent hingegen konstant blieb: „Dass sich darin eine Umkehr der Verteilung gemeinsamer Vermögenseinkünfte ausdrückt, ist evident, ebenso auch dass die spätmittelalterliche Krise der Interlaker Klosterwirtschaft vorwiegend dem Frauenkonvent überwältigt wurde.“

Mit der Urteilsverkündung wurde der Propst verpflichtet, die Gebäude des Chorfrauenstifts instand zu setzen und wieder bewohnbar zu machen. Den von den Frauen erhobenen Vermögensansprüchen hätte die getroffene Regelung jedoch nicht entsprochen. Zwar sollten Frauen und Männer die gleiche Pfründenzuteilung erhalten, doch ließe die im Urteil enthaltene Pfründenumschreibung für die Schwestern keine Rückschlüsse auf die der Kleriker zu. Bezüglich der Aufnahme von Schwestern solle die Äbtissin bei der Entscheidung des Propstes herangezogen werden. Viele Klagepunkte der Frauen wurden im Urteilspruch nicht berücksichtigt oder negativ beschieden. Insgesamt aber verweigere er den Kanonissen jegliche Mitbestimmung über gemeinsame Finanzen und Einnahmen. Trotz der feststehenden Entscheidung wurden nach 1472 keine Mitglieder mehr im Frauenkloster aufgenommen, so dass dieses 1485 mit den acht verbliebenen Frauen dem neu gegründeten Berner Vinzenzstift auf Geheiß der weltlichen Obrigkeit, samt eines Teils des Vermögens, inkorporiert wurde.

Stefan PETERSEN (Würzburg) thematisierte in seinem Vortrag die *Ratzeburger Benefizientaxierungen*. Das Bistum wurde erst 1154 von Heinrich dem Löwen gegründet und hatte bis 1648 Bestand. Im Schatten der Städte Lübeck und Hamburg stehend, war es eher klein und unbedeutend, auch wegen seiner peripheren Lage, doch im Rahmen der kirchlichen Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Spätmittelalter käme ihm aufgrund der vergleichsweise reichen Quellenüberlieferung eine herausragende Bedeutung zu. Zwei Benefizienregister (1344/47, 1485/85) und über 50 Benefizientaxierungen von 1319 erlauben Rückschlüsse auf die Pfarrorganisation der Diözese, das Pfründeneinkommen und die Schreibfähigkeit der Ratzeburger Pfarrer. Aus den Taxierungen für die päpstliche Annatenreservation (1316) resultieren für nahezu alle Pfarreien Selbsteinschätzungen der Pfarrer – in dieser Form wahrscheinlich einmalige Quellen. Über verschiedene Kategorien von Einkünften, zum Beispiel aus Dotalhufen, Zehnten und *redditus* sowie Oblationes, zeige sich deren jeweilige Bedeutung für die Zusammensetzung am Jahreseinkommen der Pfarrer. Dotalhufen seien im Bistum Ratzeburg meist selbst bewirtschaftet worden, doch seien schon im Mittelalter Verpachtungen möglich gewesen. Die Erträge daraus galten in karolingischer Zeit noch als Mindesteinkommen, im Spätmittelalter machten sie weniger als ein Drittel des pfarrlichen Einkommens aus. Dem Zehnt kam eine weitaus geringere Bedeutung zu: zehn Geistliche bezogen ihn. Im Allgemeinen gehörten laut Statuten des Bistums Zehnt und *redditus* dem Bischof. Weit mehr als die Hälfte des Einkommens fließe aus den *oblaciones*, die die Gläubigen anlässlich der Spendung von Sakramenten an den Pfarrer sowohl in der Stadt als auch auf dem Land zu entrichten hatten.

Die 1319 durch Selbsteinschätzung ermittelten Pfründeneinkommen hatten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Bestand, wie die beiden erhaltenen Benefizienregister des Bistums Ratzeburg belegen. Noch zu Ende des Mittelalters wurden für Erhebungen also die Taxwerte aus dem beginnenden 14. Jahrhundert als Grundlage benutzt, obwohl sich sicherlich infolge von Inflation und Pfründenzuwachs Veränderungen bezüglich des Einkommens der Benefiziaten ergeben hatten. Die Pfründeninhaber der Pfarrbenefizien hatten demnach zu

Ende des Mittelalters bei päpstlichen bzw. bischöflichen Erhebungen relativ weniger Abgaben zu leisten als ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert.

Mit Betrachtungen *Zum Verhältnis von Grossa und Präsenzgeldern* als Einkommensbestandteile der weltlichen Chorherren im Mittelalter legte Martin SCHAUB (Zürich) seine Forschungserkenntnisse bezüglich des *Leistungslohns für Kleriker im Spätmittelalter* dar. Am Beispiel des Grossmünster-Stifts in Zürich und des Zurzacher Verena-Stifts wurden die konstituierenden Elemente der Pfründeneinkünfte bestimmt und deren quantitative Entwicklung untersucht.

Mit der Pfründenbildung, deren Entwicklung mit der Fixierung des Numerus clausus endete, löste sich auch das gemeinsame Leben im Stift zusehends auf. Bereits im 12. Jahrhundert hatten sich solche Tendenzen abgezeichnet, so dass sich das Lateran-Konzil 1179 veranlasst sah, die Mobilität Geistlicher einzuschränken und die allgemeine Präsenzpflicht zu verschärfen. Absenzen wurden sanktioniert, bis hin zum Verlust der Empfangsberechtigung der Pfründe. Für die volle Auszahlung der Pfründe, waren die Kanoniker zu einer Mindestresidenz von zehn nicht unbedingt zusammenhängenden Monaten verpflichtet, die häufig nicht eingehalten wurde.

Die Entstehung der Präsenzgelder könne zwar nicht datiert werden, doch sei eine Parallelentwicklung zur Pfründenbildung um die Mitte des 12. Jahrhunderts durchaus denkbar. Möglich sei aber auch eine Datierung nach der Bildung der Pfründen. Fest stehe hingegen die bedeutende Rolle des nordfranzösischen Raums bei der Entstehung der Präsenzgelder.

Aus den Stiftsstatuten von 1346 sowie den Rechnungsbüchern des Kammer-, Keller- und Jahrzeitamts erhalte man Auskunft über die Pfründe und könne auf leistungsabhängige Komponenten schließen. Die Grossa bestehe einerseits aus den anteilmässigen Zehnteinkünften, andererseits aus dem jedem Kanonikat zugeordneten, im Falle der Vakanz nach dem Anciennitätsprinzip vergebenen Foedum. Im Verhältnis zu den festen Einkünften überwiege der von Leistung und Residenz bedingte Grundlohn – die Grossa – eindeutig, womit „die Attraktivität der Zürcher Kanonikate für Pfründenjäger geschmälert und zugleich die Feierlichkeiten des Chordienstes erhöht“ werden sollte. Folge man den Rechnungsbüchern, wurden die Präsentien ebenfalls aus den Zehntabgaben entrichtet, da diese seit dem späten 15. Jahrhundert proportional zum Großzehnt zunahmen.

Wie in Zürich waren in Zurzach Grossaeinkünfte nicht den Pfründen zugeordnet. Hier erhielt der Kanoniker die Grossa pro Monat Anwesenheit, wobei Zeit für Studien- und Badeaufenthalte gewährt wurde. Gemäss den Statuten bestanden die Präsenzgelder aus den gesamten Jahrzeiteinkünften, aus den Oblationen der Stifts- und Pfarrkirche aber auch spezifischer Zehnten. Wertmässig überwogen die leistungsabhängigen Einkommensanteile, d.h. die Präsentien eindeutig in Zürich und Zurzach, was aber bei anderen Stiften ebenfalls belegbar sei.

Gregor EGLOFF (Luzern) suchte in seiner Präsentation *„Eine fette Würde“ – Die frühneuzeitliche Verwaltung geistlicher Einkünfte des Chorherrenstifts Beromünster im Kontext von Familie und Staat* nach den Gründen für die Herausbildung der im ökonomischen, politischen und sozialen Umfeld wurzelnden wirtschaftlichen Form, die dem Stift im Kanton Luzern zugrunde lag, wie auch nach ihren factorspezifischen und institutionellen Motiven. Trotz des Verbots der tridentinischen Erlasse zeige Beromünster den Empfang geistlicher Einkünfte und Unterhaltszahlungen an Laien und weltlichen Institutionen, gleichzeitig aber ein dadurch spezifisch ausgebildetes ökonomisches Verhaltens- und Verfahrensmuster mit wirtschaftlichen Folgen für die Umwelt. Diese Verzahnung weltlicher und geistlicher Interessen aber auch ihrer Auswirkungen ließe sich beispielhaft an den stiftischen Einkünften und deren Verwaltung demonstrieren.

Das Stift Beromünster zeichne sich durch eine ausgesprochen ökonomische Innovationsfeindschaft aus. Zwar verdanke es seine Einkünfte und Ertragssteigerungen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts den von einer

wachsenden Bevölkerung ausgeweiteten Arbeitsflächen und verbesserter Anbaumethoden. Auch habe es im 16. und 17. Jahrhundert den traditionellen Landesausbau unterstützt. Doch wurden innovative Agrarmethoden ebenso wie Anpassungen abgelehnt und sogar bekämpft, wenn Neuerungen als legitimatorische Bedrohung der stiftischen Einkünfte aufgefasst wurden.

Das Beromünster-Stift gelte als politisch, ökonomisch und administrativ erfolgreiche Einrichtung, die mit Hilfe seines Konservatismus eine lückenlose Traditionslinie herstellte und somit nicht nur die Institution selbst, sondern auch ihre Einkünfte legitimierte. Das Verteilverfahren beruhe auf Kontrolle und mündlicher Nachvollziehbarkeit. Es sichere das Fortbestehen des Stifts, indem es durch Abführung der ‚Toten Hand‘ Einkünfte in weltlichen Besitz übergab, wodurch verschiedene von außen kommende Interessen befriedigt wurden.

Stifte seien ihrem nächsten weltlichen Umfeld ähnlicher als einem benachbarten Stift, Vergleiche seien jedenfalls schwierig, so EGLOFF. Gemeinsamkeiten seien bei der Umverteilung geistlicher Einkünfte festzustellen, Fragen nach funktionell bedingten Auswirkungen der Institution auf ihre Umgebung könnten nicht beantwortet werden. Um dies bewerten zu können, müssten weitere die Wirtschaft beeinflussende Faktoren bekannt sein: Autonomie und Interessenvertretung im Kapitel, Kontrolle und Partizipation, der Interessenausgleich unter den Beteiligten, die Modalitäten und das Ausmaß der Umverteilung, das ökonomische Umfeld und nicht zuletzt die Wirkungskraft lokaler Traditionen.

Enno BÜNZ (Leipzig) arbeitete in seinem Referat die phasenspezifischen institutionellen und wirtschaftlichen Grundzüge der *Güterorganisation und -verwaltung mittelalterlicher Dom- und Kollegiatstifte* heraus. Die Forschungsarbeit zur Güterorganisation der Dom- und Stiftskirchen lasse sich aufgrund der qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlichen Quellenlage nur schwer erschließen. Einen Ansatz finde man zu Beginn des Gütertrennungsprozesses zwischen Bischof und Kapitel, an dessen Ende sich das Vermögen in die *mensa episcopi*, das selbständige Bischofsgut, und die *mensa fratrum*, das Sondergut für den Unterhalt der Domherren gliederte. Letzteres diene als Bezugsbasis für die Pfründe, weshalb der Güterkomplex auch Präbendalgut genannt wird. Gleichzeitig bildeten sich Sondervermögen – in süddeutschen Dom- und Kollegiatstiften Obleien, im nord-, west- und mitteldeutschen Raum Obödienzen bezeichnet – heraus, die nicht dem Präbendalvermögen angehörten. Seit dem 11. Jahrhundert sei in vielen Stiften der Dekan als „ausschließlich der stiftischen Gemeinschaft, vom Kapitel gewählter Amtsträger dem Propst entgegengestellt“, in dessen Hand trotz Kompetenzbeschränkungen meist die Präbendenverwaltung blieb.

Um einer Definition des Begriffes Oblei als besonderer gestifteter oder geschenkter Vermögensmasse näher zu kommen, wählte BÜNZ die Obleiorganisation der Würzburger Kollegiatstifte Neumünster und Haug. Besonders günstig sei die Quellenforschung für das Bamberger Domkapitel, da die Entstehung einzelner Obleien, teilweise bis in die Frühzeit, gut rekonstruiert werden kann. Die Quellen verdeutlichen: „Die Obleistiftungen hingen mit den Anniversaren des Domkapitels zusammen, und die Lieferung der Obleierträge war zunächst noch auf die *vita communis* der Kanoniker bezogen, die sich im Laufe des Hochmittelalters dann aber nicht nur in Bamberg aufgelöst hat.“

Nicht annähernd so dicht dokumentieren die Archivalien zum Würzburger Stift die Bildung der Obleien. Erst mit der Stiftung einer Erboblei 1165 können eindeutige Aussagen getroffen werden. Für das Kollegiatstift Haug, wo eine organisierte Oblei erstmals Ende des 13. Jahrhunderts belegt ist, müsse man mit einer ähnlich spärlichen Quellenlage zurechtkommen.

Während im Bamberger Domkapitel die Obleien nach ihren Erträgen (Weizenobleien, Servitienobleien, Gel-dobleien) unterschieden wurde gab es im Würzburger Domkapitel und in den Kollegiatstiften Haug und Neumünster Erb- und Teilobleien.

Anhand einer Teilblei des Stiftes Neumünster legte der Referent die Organisation der Stiftungsgüter dar: Inkorporierte Pfarreien konnten mit ihrem Besitz als Oblei ausgegeben werden. Erbbleien hätten zumeist einen Besitzer, der mit den Stiftern verwandt war, innegehabt und seien auch im Kreise der Kanoniker weitervererbt worden, wogegen Teilbleien mehreren Kapitularen vergeben wurden, d.h. sie unterlagen häufigen Besitzerwechseln und starker Zersplitterung. Tatsächlich ergebe sich aus den Quellen, dass nur Kapitulare oder Stimmberechtigte im Kapitel anspruchsberechtigt waren. Obleien wurden nach der Rangfolge, die sich nach deren Anciennität ausrichtete, den Kapitularen auf Lebenszeit verteilt. Wenn über die Verteilung Unzufriedenheit herrschte, war es auch möglich diese als Ausgleich an *Confratres* im Laufe einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu verschenken.

Die Verwaltung der Stiftungsgüter unterlag ihren Besitzern, ebenso wie die Eintreibung daraus resultierender Abgaben; über die Einkünfte konnten die Kanoniker frei verfügen und mussten einen *Canon* an das Stift geben.

Canones – unterschieden in einen *canon antiquus* und einen *canon novus* – indizierten deutlich die Entstehung der Obleien aus Jahrtagsstiftungen. Deren Verwaltung oblag im Stift Haug dem Stiftskellerer, welcher aus ihrer Gesamtheit den Kanonikern gleiche Teile verteilte.

Abschließend typisierte Enno BÜNZ die Obleien und Obödienzen besitzenden Dom- und Kapitelstifte als Gründungen aus „karolingisch-vordeutsch und ottonisch-salischer Zeit“. Ihre Verwaltung und Organisation unterscheidet sich regional, meist kämen jedoch Erb- und Teilbleien vor. Während zunächst nur Kapitulare Obleien beanspruchen durften, konnte dieser Kreis durch nähere Bedingungen wie zum Beispiel die Residenzpflicht weiter verringert werden. Ein *Canon* musste dem Stift abgeführt werden, der sicher nicht besonders gewichtig war, da die Obleierträge höher als die Pfründenbezüge anzusetzen seien. Besonders betonte BÜNZ, dass Obleien nicht als Benefizien angesehen wurden und sich „damit den Mechanismen des mittelalterlichen Pfründenmarktes entzogen“.

Mit einem zusammenfassenden, die Bedeutung und thematische Aktualität des „Wirtschaftsfaktors Stiftskirchen“ als wissenschaftlichem Neuland hervorhebenden Kommentar beendete Oliver AUGÉ (Greifswald) die Vortragsreihe des fünften und somit projektabschließenden Stiftskirchensymposiums.

Sein Resümee leitete er mit an die Tagung gestellten Erwartungen ein, die in die Bewertung des erreichten Forschungsstandes mit eingeflossen sind: Viele Stiftsmonographien gingen eher sekundär auf die Wirtschaftsverwaltung und die Vermögensinhalte ein, es mangle an fundierten Darstellungen auf breiter Quellengrundlage in vergleichender Perspektive. Um so mehr komme das Thema der Tagung dem vielfach herrschenden Klärungsbedarf hinsichtlich damit verknüpfter Problembereiche, wie beispielsweise das allgemeine wirtschaftliche, politische und soziale Umfeld, auch in regionalem und territorialem Zusammenhang, entgegen. Dennoch hätten die Präsentationen die an die Forschung gestellten Erwartungen nahezu bestätigt: „Stiftskirchenforschung ist fast nur Einzelkirchenforschung, auch im wirtschaftlichen Bereich. Doch ich sage ganz bewusst ‚fast‘, denn eine ganze Reihe von Referenten griff auch schon einen Schritt weiter: Zum Vergleich oder gar zum Überblick.“ Ergebnisse und wissenschaftlicher Ertrag des Tagungszyklus könnten sich dennoch „insgesamt sehen lassen“. Dies gelte nicht zuletzt für Definition und Rückgriff auf einzelne Begriffe, die im wirtschaftsgeschichtlichen Kontext gebräuchlich seien, obgleich ein theoretischer Klärungsbedarf weiterhin fortbestehe.

Neben der zeitlichen Einordnung der geschilderten Phänomene spiele der im Fortschritt enthaltene Wandel, den AUGÉ durchaus als „Modernisierung“ bezeichnet, eine wichtige Rolle. Eben diese Anpassungsfähigkeit des Stiftwesens an wechselnde Verhältnisse habe seine Langlebigkeit favorisiert. Allerdings bleibe die Frage nach der Modernisierung von innen oder außen offen.

Abschließend kam der Kommentator auf die Desiderata der Stiftsforschung zu sprechen. Flächendeckende Ergebnisse gebe es leider nicht, wie auch keine europäische Perspektive. Von Interesse seien sicherlich quantitative und qualitative Einflüsse auf Süddeutschland, besonders Ausstrahlungen von Nordfrankreich aus, dem eine Vorreiterfunktion zukomme. Immer noch bestünde für Einzelstiftskirchen „immenser Forschungsbedarf“, erst die Erkenntnisse solcher Detailuntersuchungen würden wissenschaftliche Thesen konsolidieren oder korrigieren. Vor allem das sich entscheidend über die Pfründe definierende Prinzip des Kanonikats biete sich für die wirtschaftshistorische Analyse an. Weitere Untersuchungen könnten präzisierende Erkenntnisse zur stiftischen Typologie hervorbringen und uns Antworten zu zentralen Fragestellungen wie (a) „Hemmt Stifte Neuerungen oder begünstigten sie diese mit ihrer anpassungsfähigen Art?“ und (b) „Kann man im Fall der Stifte von Wirtschaftspolitik sprechen oder fügten sie sich eher in eine passive Rolle ein?“ näher bringen.

Letztendlich wandte sich Oliver AUGÉ der Frage zu, ob die Quellen solche Problemstellungen tatsächlich auch ermöglichen oder diese sich eher aus aktualitätsbezogenem und präsentistisch anmutendem Wunschdenken ergeben. Die Mediävistik- und Neuzeitforschung sollte jedenfalls an ihnen festhalten und Brücken zur aktuellen Begrifflichkeit schlagen, sich nach ihr richten und mit dem Blick auf das Verständnis wirtschaftlicher Prozesse auf „gleiche oder ähnliche Vorgänge/ Zusammenhänge in der Vergangenheit“ hinweisen.

Der Themenkomplex Stiftskirche stellte auch in der Schlussveranstaltung des Tagungszyklus sein Potential für weiterführende Untersuchungen unter Beweis. Aufgrund ihrer Themenvielfalt bedürfen diese nach wie vor eines vielschichtigen theoretischen und methodischen Zugangs und sind somit auf fachübergreifende Zusammenarbeit angewiesen. Die Vorträge sollen ähnlich den vorausgehenden Tagungen in der Reihe *Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde* veröffentlicht werden.

Dorothea Wolf

Kontaktadresse:

Institut für Geschichtliche Landeskunde und historische Hilfswissenschaften
Universität Tübingen
72074 Tübingen
Wilhelmstraße 36
Tel. +49/ 7071/ 2975332
Fax +49/ 7071/ 295785

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2004.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München
Telefon: 089 – 13 47 29, Fax: 089 – 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2004, Nr.043
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2004/043-04.pdf>